

tung und ich mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten telefoniert hatten. Die Vereinbarung mit dem ISD wurde geändert, die Unterlagen verbleiben nach der vom ISD durchgeführten Verfilmung bei der AOK Niedersachsen.

Ende Februar 2001 haben wir uns zu einem erneuten Gespräch bei der AOK Niedersachsen getroffen. Wir haben vereinbart, daß die ANKA der AOK Bewertungsvorschläge an die Hand gibt, welches Schriftgut archiviert bzw. zur Übernahme angeboten werden sollte und welches Schriftgut nach Ablauf der juristischen Aufbewahrungsfristen vernichtet werden könnte. Wir haben allerdings noch einmal darauf hingewiesen, daß die ANKA keinerlei Weisungskompetenz gegenüber den einzelnen Kommunalarchiven hat, diese vielmehr in ihrer Bewertungsentscheidung völlig frei und lediglich – und insofern wieder durchaus nicht frei – ihrem Dienstherrn gegenüber verantwortlich seien. Dies war übrigens unseren Gesprächspartnern schwer zu vermitteln.

Die Bewertungsempfehlung, die im kommenden Monat vorliegen soll, wird im wesentlichen die Übernahme des Schriftguts der Selbstverwaltungsorgane, der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen sowie grundlegender Überlieferung zu Gesundheitspartnern und medizinischen Einrichtungen empfehlen. Die Versichertenkarteien können nicht als archivwürdig angesehen werden, eine Sicherung der Arbeitgeberhebelisten, soweit vorhanden, und der herausgefilterten Zwangsarbeiterkartei wird allerdings vorgeschlagen werden.

5. Resümee

Auch wenn es jetzt wieder Bewegung gibt, sind die Erfahrungen bei der Sicherung der Überlieferung der Allgemeinen Ortskrankenkassen eher negativ und vor allem desillusionierend. Verschlankungen von Verwaltungen, wie sie jetzt die AOK Niedersachsen durchgeführt hat, gehen grundsätzlich auf Kosten der Überlieferungssicherung.

Es ist deutlich geworden, daß die Aufgabe der Überlieferungssicherung grundsätzlich an die öffentlichen Archive abgeschoben wird, die dafür aber nicht ausgestattet werden. Die eigene Archivierung wird aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt, da Archive – so hat es selbst der von der Niedersächsischen Archivverwaltung erarbeitete Entwurf des Archivgesetzes formuliert – als Wettbewerbshindernisse betrachtet werden. Öffentlich-rechtliche Unternehmen werden, soweit sie im Wettbewerb stehen, von der Archivierungspflicht ausgenommen. Eine Reihe weiterer juristischer Personen, wie etwa andere Versicherungsträger oder die Kammern unterliegen nach dem Niedersächsischen Archivgesetz derselben Sicherungspflicht, ohne daß dies irgend welche Folgen gezeitigt hätte. Falls wir – die Archive – uns rühren sollten, hätten wir mit Sicherheit wiederum eine zusätzliche Archivierungsaufgabe.

Wenn man berücksichtigt, daß auch die kommunalen Körperschaften sich mitten in einem Prozeß der Entwicklung zu wirtschaftlich agierenden Dienstleistungsunternehmen befinden, dann sind die Perspektiven für die Sicherung einer möglichst breiten und ungestörten Überlieferung nicht eben günstig.

Die Überlieferung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster – Probleme und Möglichkeiten

von Annette Hennigs

Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Westfalen in Münster ist eine von bundesweit 23 Landesversicherungsanstalten¹, die im Zuge der preußischen Sozialgesetzgebung um 1890 gegründet wurden. Als Träger der Rentenversicherung ist die LVA Westfalen heute zuständig für das Gebiet der Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg mit einer Gesamteinwohnerzahl von ca. 8,5 Millionen Menschen (davon ca. 1,2 Millionen Rentner). Der Aufgabenkatalog der LVA umfaßte bei ihrer Gründung im Jahre 1890 zunächst nur die Zuständigkeit für die Invaliden- und Altersversorgung. Schon um 1900 war allerdings der Bereich hinzugekommen, der heute unter dem Begriff Rehabilitationsleistungen zusammengefaßt wird. Dazu gehörten schon frühzeitig der Bau von Kliniken und Erholungsheimen ebenso wie Maßnahmen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus.

Diese Zuständigkeiten lassen eine Quellenüberlieferung vermuten, die Einblicke in die Sozialgeschichte weiter Teile der Bevölkerung im 20. Jahrhundert verspricht. Allerdings ist die Überlieferungsbildung nicht ganz unproblematisch, wie schon ein kurzer Blick auf die Organisation der LVA verrät. Seit 1890² findet die Aufgabenwahrnehmung nach dem Prinzip der Selbstverwaltung statt. Vor 1933 geschah dies durch zwei Gremien, den Ausschuß

mit dem Charakter einer Generalversammlung, der die Kontrolle über die Jahresrechnungen und die Geschäftsführung des Vorstandes ausübte bzw. den Vorstand, der die Anstalt verwaltete und die laufenden Geschäfte wahrnehmen sollte. Beide Gremien bestanden aus gewählten Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Die eigentliche Geschäftsführung oblag Berufsbeamten, die von der Provinzialverwaltung gestellt wurden.

Das Gesetz über Ehrenämter in der Sozialversicherung und der Reichsversorgung vom 18.5.1933 entthronte sämtliche Vertreter der Versicherten im Ausschuß und im Vorstand ihres Amtes; in einem zweiten Schritt mit dem Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom

¹ Daneben gibt es noch berufsgruppenbezogene Rentenversicherungsträger: die Bahnversicherungsanstalt für die Arbeiter der Deutschen Bahn AG, die Seekasse für Seeleute, die BfA in Berlin für die Angestellten, die Bundesknappschaft in Bochum für die Bergleute.

² Zur Geschichte der LVA Westfalen gibt es zwei ausführlichere Festschriften, die dem hier gegebenen sehr knappen historischen Abriss zugrunde liegen: 1890-1980. 90 Jahre Selbstverwaltung der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster 1980; Andreas Daniel / Heinrich Kemper / Birgitta Ringbeck, Heimstätten sind besser als Heilstätten. 100 Jahre Wohnungsbauförderung der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster 1993.

5.7.1934 wurde die Selbstverwaltung in der LVA endgültig beseitigt. Die LVA wurde einem allein verantwortlichen Leiter unterstellt, dem ein Beirat aus Vertretern der Betriebsführer, der Versicherten, der Gebietskörperschaft und der Ärzte beratend zur Seite stand.

Am 13.8.1952 schließlich wurde mit dem Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (= Selbstverwaltungsgesetz) die Selbstverwaltung wieder vollständig hergestellt.

Die beiden Organe der Selbstverwaltung sind heute die Vertreterversammlung (bestehend aus je 30 ehrenamtlichen Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber) und der Vorstand (bestehend aus je sechs ehrenamtlichen Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber). Sie werden im Rahmen der Sozialwahlen alle sechs Jahre von den Beitragszahlern gewählt. Zur Vorbereitung von Beschlüssen bilden Vertreterversammlung und Vorstand Ausschüsse. Außerdem gibt es eine aus drei hauptamtlichen Mitgliedern bestehende Geschäftsführung, die die laufenden Verwaltungsgeschäfte führt und dem Vorstand mit beratender Stimme angehört.

Die LVA als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist keine staatliche Behörde, unterliegt aber der Aufsicht der zuständigen Ministerien der Länder (bei Versicherungsträgern, deren Bereich sich über mehrere Bundesländer erstreckt, ist das Bundesversicherungsamt die oberste Aufsichtsbehörde). Vor 1933 nahm die Provinzialverwaltung diese Kontrollfunktionen wahr und stellte zudem die Geschäftsführung. Daraus ergibt sich die Frage, ob die Überlieferung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in die archivische Zuständigkeit des Staates oder des Landschaftsverbandes als Rechtsnachfolger der Provinzialverwaltung gehört.

Unklarheiten hinsichtlich der Überlieferung der Sozialversicherungsträger bestehen bundesweit und sollen an dieser Stelle zum Anlaß genommen werden, die Überlieferungssituation der LVA Westfalen exemplarisch zu skizzieren und eine qualitative Einordnung der Quellen zu geben. Aus aktuellem Anlaß sollen dabei die Nachweismöglichkeiten der LVA für die Beschäftigungszeiten ehemaliger ZwangsarbeiterInnen berücksichtigt werden.

Die Überlieferung und ihr Quellenwert

Schriftgut entsteht bei der LVA auf zwei Ebenen: Zum einen im Bereich der Selbstverwaltung, zum anderen im Bereich der Aufgabenwahrnehmung.

Auf der Ebene der verschiedenen Gremien der Selbstverwaltung entstehen vor allem Protokolle der Sitzungen, die als zentrale Dokumente über die Tätigkeit der LVA angesehen werden können, da hier grundsätzliche Entscheidungen getroffen werden. Diese Entscheidungen werden aber ebenso wie die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse regelmäßig im Bundesarbeitsblatt bzw. im Jahresbericht der LVA publiziert. Darüber hinaus spiegelt sich die Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane in der Überlieferung der Aufsichtsbehörden wider.

Auf der Ebene der eigentlichen Aufgabenwahrnehmung entsteht mit den Fallakten bzw. Leistungsakten für die einzelnen Versicherungsfälle massenhaft gleichförmiges

Schriftgut. Diese Leistungsakten werden nach rein formalen Kriterien gebildet. Sie werden nach den Versicherungsnummern angelegt, die sich aus der Bereichsnummer des zuständigen Rentenversicherungsträgers, dem Geburtsdatum, dem Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens, der Seriennummer mit Angabe des Geschlechts und einer Prüfziffer zusammensetzen. Alle Einzelfallakten werden auf Microfiches aufgenommen, die über eine Datenbank verwaltet werden.

Die LVA Westfalen bewahrt darüber hinaus in ihrem sog. Rentenarchiv eine weitere bemerkenswerte Überlieferungsschicht auf. Ursprünglich bestand dieses Archiv aus den Quittungskarten, mit denen die Kontrolle über den Eingang der Rentenbeiträge gewährleistet wurde. Aufgrund von Kriegsschäden, die sämtliche Quittungskarten bis auf die der Geburtsjahrgänge 1910-1913 vernichteten, mußte nach dem Zweiten Weltkrieg von der LVA eine Ersatzüberlieferung gebildet werden, die aus Hebe- und Umtauschlisten von Versicherungskarten ehemaliger Landkrankenkassen besteht. Im Hinblick auf die Beschaffung von Beschäftigungsnachweisen für ehemalige ZwangsarbeiterInnen ist dies ein Quellenbestand, auf den noch näher einzugehen sein wird.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die LVA Westfalen nur bedingt verpflichtet, ihre Überlieferung einem Archiv anzubieten. In § 3 Abs. 6 des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes vom 16.5.1989 heißt es dazu:

„Juristische Personen des öffentlichen Rechts – mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände –, die der Aufsicht des Landes unterstehen und über kein eigenes Archiv verfügen, das archivfachlichen Anforderungen genügt, bieten Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem jeweils zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme an. [...] Die staatlichen Archive können das angebotene Archivgut übernehmen, verwahren, erhalten, erschließen und allgemein nutzbar machen. Bei der Übernahme kann ein Rücknahmerecht für den Fall vereinbart werden, daß die übergebende Stelle ein Archiv, das archivfachlichen Anforderungen genügt, einrichtet und unterhält. Eine Anbieterspflicht gegenüber den staatlichen Archiven besteht nicht, wenn die Unterlagen einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder einem anderen Archiv angeboten werden, sofern diese die Verwahrung gemäß § 4 Abs. 7 und 8 und die Nutzung gemäß § 5 bis 7 gewährleisten und archivfachlichen Anforderungen genügen. Ein Archiv genügt archivfachlichen Anforderungen, wenn es

- a) hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut wird, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder
- b) von einer Dienststelle fachlich beraten wird, bei der ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.“³

Die LVA Westfalen hat auf die Möglichkeit verzichtet, die archivfachliche Betreuung ihrer Bestände selbst zu organisieren. Schon 1982 hat sie ihre Bestände in der Rechtsform eines Depositums an das Staatsarchiv Mün-

³ Der vollständige Gesetzestext befindet sich im Internet unter www.archive.nrw.de/archive/staatl/archivges.

ster übergeben. Dabei wurde festgelegt, daß die LVA darüber entscheidet, welches Schriftgut abgegeben wird. Dieses Schriftgut verbleibt in ihrem Eigentum, in regelmäßigen Abständen von ca. fünf Jahren sollen weitere Abgaben erfolgen. Über die Archivwürdigkeit entscheidet allerdings das Staatsarchiv.

In bisher drei Abgaben wurden v.a. übernommen:

- Satzungen und Geschäftsordnungen;
- fast lückenlos die Verwaltungsberichte von 1894 bis 1998;
- Akten zur Organisation und Durchführung der Vertreterversammlungen;
- Personalakten von Vorstandsmitgliedern;
- in sehr geringem Umfang Leistungsakten, die nur exemplarisch übernommen wurden, um die Einzelfallabwicklung zu dokumentieren;
- Rentenlisten (Invalidenrenten, Waisenrenten, Teilrenten für Kriegshinterbliebene, Krankenrenten, Altersrenten, V-Renten) der Geburtsjahrgänge 1813-1892, die vor allem die Tätigkeit der LVA in ihren Anfangsjahren dokumentieren und deswegen nur in Auswahl übernommen wurden;
- umfangreiches Aktenmaterial aus dem Bereich Vermögensverwaltung und Finanzabteilung, wobei die Grundstücks- und Immobilienverwaltung einen großen Raum einnimmt und insbesondere die Aktivitäten im Klinik- bzw. Sanatorienbau sowie im sozialen Wohnungsbau dokumentiert (ein Aufgabenbereich, den die LVA heute nicht mehr wahrnimmt);
- Materialien zur Geschichte des Hauses wie z.B. eine bebilderte Kriegschronik von 1943 und Publikationen des Hauses zu verschiedenen Themen (vor allem Zeitschriften und Broschüren);
- eine Fotosammlung mit ca. 250 Aufnahmen aus der Zeit um 1900 bis in die 1950er Jahre hinein. Diese Fotos stammen von der Pressestelle der LVA und dokumentieren die Wohnsituation von Arbeitern in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts⁴;
- Akten aus dem Bereich der beihilfeberechtigten häuslichen Pflege.

Da es bundesweit Unsicherheiten über die Zuständigkeiten der Archive gegenüber den Sozialversicherungsträgern gibt, wurde 1993 die ARK-Arbeitsgruppe „Sozialversicherungsträger“ gegründet, die länderübergreifend die archivische Aufgabenwahrnehmung gegenüber den Sozialversicherungsträgern untersuchen und Empfehlungen für die Zukunft aussprechen sollte⁵.

Für die Untersuchung der Arbeitsgruppe wurde die Überlieferungsbildung der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland und des Bundes erfaßt. In allen untersuchten Bundesländern wurden bisher insbesondere die Generalakten der Versicherungsträger übernommen. Für die Übernahme der Leistungsakten sind zahlreiche unterschiedliche Kriterien entwickelt

worden, um aus der großen Masse einen repräsentativen Querschnitt zu ermitteln. Häufig angewandt wird eine Auswahl nach Geburtsdaten, die sich schon deswegen empfiehlt, weil die Leistungsakten nach Versicherungsnummern abgelegt werden, die sich wiederum an den Geburtsdaten der Versicherten orientieren.

Trotz bundesweit gemeinsamer Organisationsstrukturen bestehen für die LVAen keine Vorgaben für eine einheitliche Schriftgutverwaltung. Für Archivierungsmodelle konnten also nur allgemeine Richtlinien erstellt und keine gemeinsamen Strategien entwickelt werden. Die Arbeitsgruppe hatte daher auch von vornherein nicht das Ziel, bereits bestehende Vereinbarungen zur Übernahme und Kassation von Schriftgut aufzuheben bzw. die verschiedenen angewandten Methoden der Sample-Bildung zu vereinheitlichen. Im Gegenteil: Gerade diese Vielfalt an Methoden wurde als akzeptable Antwort auf den Versuch gewertet, die Repräsentativität der Auswahlentscheidung zu gewährleisten.

Insgesamt bestand Übereinstimmung darin, daß schwerpunktmäßig die Überlieferung bei den Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger gebildet werden soll, weil hier in konzentrierter Form die wesentlichen Informationen zusammengefaßt sind. Allerdings sind dafür Absprachen mit dem jeweils für die Aufsichtsbehörden zuständigen Archiv notwendig. So ist z.B. im Staatsarchiv Münster die Überlieferung für das Oberpräsidium, das vor dem Zweiten Weltkrieg als Aufsichtsbehörde fungierte, im Bereich der LVA ausgesprochen dürftig, so daß letzten Endes doch ein besonderes Augenmerk auf die entsprechende Überlieferung der LVA selbst gelegt werden muß.

Als archivwürdig wurden darüber hinaus die Protokolle der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger erachtet. Die Übernahme von Dienst- und Arbeitsanweisungen sowie Serien von Bescheiden und Eingaben sollte in größeren zeitlichen Abständen erfolgen. Grundsätzlich zeigte die Arbeitsgruppe auch Interesse an den Leistungsakten, jedoch erfordert deren Übernahme wohlüberlegte Auswahlkriterien, für die ein Dreistufenmodell vorgeschlagen wurde:

1. in größeren zeitlichen Intervallen sollen Beispielfälle übernommen werden, die die geschäftstechnische Abwicklung eines Einzelfalles dokumentieren,
2. es soll eine Sample-Bildung auf der Basis der nach Geburtsdaten organisierten Versicherungsnummern mit Anspruch auf eine repräsentative Auswahl von Leistungsakten durchgeführt werden,

⁴ Diese Fotos haben mittlerweile breites Interesse in der sozialgeschichtlichen Forschung geweckt, als Beispiel für eine Auswertung sei hier nur genannt: Nicole Kuprian, Buntkariert und blütenweiß. Vom Umgang mit Bettwäsche, Münster 1999.

⁵ Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe liegen nicht in gedruckter Form vor, die folgende Darstellung stützt sich auf den Abschlußbericht vom Februar 1999 (Dienstregistratur NRW Staatsarchiv Münster). Die archivwissenschaftliche Diskussion hat die Bewertung der Akten der Landesversicherungsanstalten bisher insgesamt kaum berücksichtigt. Die Überlegungen der Arbeitsgruppe sind offensichtlich eingeflossen in: Rainer Brüning / Martin Häußermann / Lutz Sartor, Zur Bewertung von massenhaft anfallenden Leistungsakten der Landesversicherungsanstalt Baden, in: Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen, hg. von Robert Kretzschmar, Stuttgart 1997 (= Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Serie A Landesarchivdirektion Heft 7), S. 352-362.

3. es sollen für den Archivsprengel bedeutsame Persönlichkeiten bzw. charakteristische Einzelfälle ermittelt werden.

Insgesamt konnte die Arbeitsgruppe nur resümieren, die Problemlage strukturiert und die Notwendigkeit für die Archivare aufgezeigt zu haben, in Zukunft mehr Aufmerksamkeit auf diese Überlieferung zu lenken. Ein konkretes Ergebnis steht noch aus.

Für den Bereich der LVA Westfalen bleibt festzuhalten, daß bei der Auswahl aus den Leistungsakten den Spätaussiedlern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Um Rentenansprüche geltend machen zu können, stellen die Spätaussiedler Anträge auf Rehabilitation wegen zu Unrecht ergangener Gerichtsurteile in der ehemaligen Sowjetunion. Die LVA hat in diesen Fällen die Ermittlungspflicht, so daß umfassendes Material über die Biografien der Spätaussiedler seit den 1930er Jahren zusammengetragen wurde.

Die elektronische Erfassung der Microfiches dürfte für die Zukunft ein nützliches Instrument für die Ermittlung der archivwürdigen Leistungsakten nach den genannten Kriterien sein. Konkrete Schritte in diese Richtung sind allerdings noch nicht unternommen worden.

Beschäftigungsnachweise für ehemalige ZwangsarbeiterInnen

Die während des Zweiten Weltkrieges in der deutschen Wirtschaft eingesetzten ZwangsarbeiterInnen waren in der Regel sowohl kranken- als auch rentenversicherungspflichtig⁶. Die Staatsangehörigkeit war dabei unerheblich, weil die deutsche Rentenversicherung seit 1890 auf dem Territorialprinzip gründet, d.h., das am Beschäftigungsort geltende Recht ist für ein Versicherungsverhältnis maßgeblich und nicht das im Herkunftsland geltende Versicherungsrecht. Über die Versicherungspflicht entschied die Form der Beschäftigung, wobei die Rentenversicherungsträger die sog. „echte“ Zwangsarbeit von anderen Beschäftigungsverhältnissen unterschied. So unterlagen polnische ZwangsarbeiterInnen aus dem Gebiet des Generalgouvernements erst ab 1943 der Versicherungspflicht, russische ZwangsarbeiterInnen aus dem Gebiet des Generalkommissariats Weiß-Ruthenien erst ab 1944.

Für die zahlreichen ehemaligen ZwangsarbeiterInnen, die für den Erhalt von Entschädigungsgeldern aus dem Stiftungsfonds „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ Beschäftigungsnachweise benötigen, sind die Landesversicherungsanstalten als Rentenversicherungsträger somit wichtige Anlaufstellen. Aufgrund der zu kurzen Versicherungszeiten können sie in der Regel keine Ansprüche auf Rentenzahlungen geltend machen, aber die erhaltenen Rentenarchive ermöglichen zu einem recht hohen Prozentsatz die Beschaffung von Beschäftigungsnachweisen.

Die LVA Westfalen hat aufgrund von Kriegsverlusten kaum noch originale Unterlagen aus dem Rentenarchiv, das während des Zweiten Weltkriegs geführt wurde. Durch die Übernahme von Hebe- und Umtauschlisten von Versicherungskarten der ehemaligen Landkrankenkassen wurde hier aber eine Ersatzüberlieferung geschaffen, die sich noch heute im Besitz der LVA Westfalen befindet und z. Zt. intensiv für die Nachweisbeschaffung genutzt wird⁷.

So interessant diese Überlieferung jetzt aktuell für die Nachweisbeschaffung ist, so muß doch auch nach dem grundsätzlichen Quellenwert der Rentenlisten für die Forschung gefragt werden.

Die erhaltenen Hebe- und Umtauschlisten enthalten die Namen der Versicherten, ihre Geburtsdaten und die Arbeitgeber. Nur indirekt kann aus der Existenz dieser Listen erschlossen werden, daß Beiträge geleistet wurde; über die Höhe der Beiträge enthalten diese Listen keine Angaben.

Für den namentlichen Nachweis der ehemaligen ZwangsarbeiterInnen liegen damit ausreichende Informationen vor, der Quellenwert für die Forschung muß jedoch in Frage gestellt werden. Lediglich statistische Fragestellungen ließen sich für den begrenzten Bereich der krankenversicherungspflichtigen ZwangsarbeiterInnen beantworten (Anzahl der ZwangsarbeiterInnen insgesamt bzw. pro Arbeitgeber, Altersverteilung, usw.). Dazu gibt es in den Beständen des Internationalen Suchdienstes in Bad Arolsen, die in einigen Jahren der Forschung geöffnet werden sollen, sicher aussagekräftigeres Material.

Fazit

Die Überlieferung der Landesversicherungsanstalt Westfalen ist sicher nicht vollständig archivwürdig, ergänzt aber in wichtigen Teilen die sozialgeschichtlichen Quellen, die aus anderen Provenienzen der Forschung zur Verfügung stehen. Dies gilt sowohl für die Untersuchung besonderer Personengruppen wie die Spätaussiedler als auch für übergreifende Fragestellungen zur Sozialversorgung. Der große Umfang der Überlieferung macht aber eine archivfachliche Betreuung unumgänglich, denn der Umgang mit den massenhaft vorhandenen Leistungsakten erfordert ebenso archivische Fachkompetenz wie die Sicherstellung und Beurteilung von parallelen Überlieferungssträngen bei den übergeordneten Kontrollorganen der LVA. Die datenbankgestützte Verwaltung der Microfiches deutet bereits an, daß für die Zukunft in Zusammenarbeit mit der LVA Systeme entwickelt werden müssen, die einerseits die Ermittlung der als archivwürdig gekennzeichneten Akten erleichtern, andererseits aber auch die Übernahme der wahrscheinlich in absehbarer Zeit elektronisch geführten Akten ermöglichen.

⁶ Zur Rentenversicherungspflicht: Gerhard Werntgen, Auskünfte der Landesversicherungsanstalt Westfalen an ehemalige „Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter“ über Beschäftigungszeiten während des Zweiten Weltkrieges, in: Materialien zur aktuellen Diskussion über Zwangsarbeit und Entschädigung, hg. von Karl Reddemann, Münster 2000 (= Villa ten Hompel Aktuell 1), S. 20-24; Die Beschäftigung von Zwangsarbeitern während des Zweiten Weltkrieges, in: Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken Nr. 7/2000, S. 223-231.

⁷ In Kreisen, in denen keine Landkrankenkassen vorhanden waren, erfolgte die Versicherung bei der AOK, deren Überlieferung nicht von der LVA übernommen wurde.